

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses</b>		
	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>		
X	<b>des Hauptausschusses</b>	03.09.12	8.9
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein
- Seniorenbeirat: nein

## **1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

### **A) SACHVERHALT**

Gemäß § 4 der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen sind die Bemessungsgrundlagen für die Sondernutzungsgebühren zum einen die Art und das Ausmaß der Einwirkungen auf den Gemeingebrauch sowie zum anderen der wirtschaftliche Vorteil, den der/die Erlaubnisnehmer/in aus der Sondernutzung zieht. Der wirtschaftliche Vorteil ist maßgeblich von der Attraktivität des Bereiches abhängig in dem die Sondernutzung in Anspruch genommen wird. Bisher fand dies in der Gebührenbemessung keine Berücksichtigung.

Die Gebührensatzung weist 21 Arten der Sondernutzung aus, wobei sich die Inanspruchnahme auf die drei folgenden Sondernutzungsarten konzentriert:

- Schilder/Werbeträger,
- Tische und Stühle,
- Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung.

Die Sondernutzungsgebühren wurden zuletzt zum 01.01.2008 angepasst.

Vergleichbar strukturierte Nachbargemeinden sind dazu übergegangen, die Sondernutzungsgebühren differenziert festzusetzen je nach der Lage des Bereiches, in dem die Sondernutzung in Anspruch genommen wird. In den stark frequentierten

Bereichen wird ein Zuschlag, in der Regel in Höhe von 50 %, zu den Gebührensätzen erhoben.

## **B) STELLUNGNAHME**

Die Gebühren für Sondernutzungserlaubnisse sind mit der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 19.06.2007, in Kraft getreten zum 01.01.2008, letztmalig angepasst worden.

Gemäß § 4 der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen sind die Bemessungsgrundlagen für die Sondernutzungsgebühren zum einen die Art und das Ausmaß der Einwirkungen auf den Gemeingebrauch sowie zum anderen der wirtschaftliche Vorteil, den der/die Erlaubnisnehmer/in aus der Sondernutzung zieht.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren getätigten erheblichen Investitionen in die touristische Entwicklung der Stadt Heiligenhafen ist der wirtschaftliche Vorteil, der neben Art und Ausmaß der Einwirkungen auf den Bereich in dem die Sondernutzung in Anspruch genommen wird, für die Bemessung der Gebühr maßgeblich ist, nicht mehr ausreichend berücksichtigt. Um dies zu erreichen erscheint es sinnvoll, für in Anspruch genommene Sondernutzungen in den stark frequentierten Bereichen einen entsprechenden Aufschlag zu erheben.

Ein Vergleich mit ähnlich strukturierten Ortschaften ergab, dass diese ebenso verfahren und so gerade auch bei den am häufigsten beantragten Sondernutzungserlaubnissen für das Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie Schildern/Werbeträgern den wirtschaftlichen Vorteil in die Gebührenbemessung einfließen lassen.

Des Weiteren wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen und das Verhältnis der Gebührenfestsetzung zwischen täglicher, wöchentlicher und jährlicher Gebühr durchgängig angeglichen.

Durch eine Änderung der Gebührensatzung in der vorliegenden Form, würde sich die Sondernutzungsgebühr für einen Betrieb auf dem Marktplatz mit einer Terrassenfläche von 70 m<sup>2</sup> von bisher 2100,00 € jährlich auf 3150,00 € jährlich erhöhen.

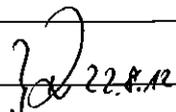
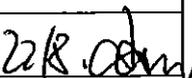
### C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Vor dem Hintergrund, dass der überwiegende Teil der Sondernutzungserlaubnisse dem Bereich mit einem Aufschlag in Höhe von 50 % zuzuordnen ist und vorausgesetzt, dass nahezu die gleichen Flächen in Anspruch genommen werden, würden die Einnahmen aus den Sondernutzungsgebühren von rd. 25.000,00 € um voraussichtlich 8.500,00 € auf 33.500,00 € steigen.

### D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die im Entwurf vorgelegte 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen wird beschlossen.

  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	 22.8.12
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	 22.8.12

**1. Änderung**  
**der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27) und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) sowie des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen vom 05.04.2012 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Heiligenhafen über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen erlassen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Mobile Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, die zur Belebung und Gestaltung des Stadtbildes beitragen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt und sie nicht mit Werbeeinrichtungen verbunden sind.
  4. Bereitstellung von Abfallbehältnissen zur anstehenden Müllabfuhr sowie kurzfristige Lagerungen von Sperrmüll aus Anlass einer Sperrmüllabfuhr,
  5. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr, dem Anschluss an öffentliche Versorgungseinrichtungen oder einer sonstigen

Ver- oder Entsorgung dienen, soweit sie nicht weiter als 70 cm in den Straßenraum hineinragen,

6. Vorübergehende Sondernutzung durch Parteien im Sinne des Parteiengesetz, politische Organisationen, Bürgerinitiativen oder ähnliche zugelassene Vereinigungen sowie Verbände, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen,

7. Parkscheinautomaten.

## § 2

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heiligenhafen erhält folgende Fassung:

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr Euro
1	Schilder pro m <sup>2</sup> / Länge in Meter a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 1,75 45,00
2	Aufstellung von Waren einschließlich Stellvorrichtung pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 1,00 25,00
3	Tische und Stühle pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,30 30,00
4	Automaten pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- -- 75,00
5	Kinderspielgeräte pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,80 3,00 80,00
6	Verkaufsstände/Kioske pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 5,00 130,00
7	Verkaufsfahrzeuge pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 9,00 245,00

8	Masten für Werbung mit und ohne Fahne je Stück a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 1,20 30,00
9	Werbe- und Informationsfahrzeuge pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,80 4,00 104,00
10	Aufstellung von Containern pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,30 1,20 31,00
11	Überspannungen – Leitungen und Kabel pro m a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,60 2,00 52,00
12	Überspannungen – Transparente und Werbe pro m a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 8,00 205,00
13	Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Baumaschinen sowie Lagerung von Material, Bauwagen pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,30 1,00 26,00
14	Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter Nr. 13 fallen pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	0,15 0,60 16,00
15	Uhrensäulen pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- 8,00 102,00
16	Tannenbaumverkauf pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich	-- 0,50
17	Auskragungen und Balkone sofern nicht nach § 3 Abs. 2, Ziff. 1 der Gebührensatzung gebührenfrei pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich c) jährlich	-- -- 11,00
18	Schaufenster sowie Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind pro m <sup>2</sup> a) wöchentlich b) jährlich	-- 23,00
19	Standgebühren bei Volks- und Stadtfesten sowie ähnliche Veranstaltungen, ausgenommen Jahr- und Wochenmärkte pro m <sup>2</sup> täglich für a) Stände, an denen Speisen angeboten werden b) Stände, an denen Getränke angeboten werden c) Stände, an denen Speisen und Getränke angeboten werden d) alle anderen Stände und Fahrgeschäfte	1,00 1,25 1,75 0,50

20	Zirkusunternehmen, Puppenbühnen, Tierschauen, Artisten- und Akrobatikgruppen u. a. pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich	0,15 --
21	Festzeltveranstaltungen (z. B. Discotheken, Bierzelte u. ä.) pro m <sup>2</sup> a) täglich b) wöchentlich	0,80 4,60

Gebührensschuldner zu den Ziffern 17 und 18 sind berechtigt, die jährlichen Gebühren durch eine einmalige Zahlung in Höhe des Zehnfachen der jährlichen Gebühr abzulösen.

Für die Sondernutzung im Bereich der nachfolgenden Straßenzüge und Plätze ist zu den vorgenannten Gebühren ein Aufschlag von 50 % hinzuzurechnen:

1. Bergstraße ab Ecke Fischerstraße bis zum Markt
2. Marktplatz
3. Mühlenstraße zwischen Marktplatz und Mühlentor
4. Thulboden zwischen Marktplatz und Poststraße
5. Brückstraße
6. Kirchenstraße
7. Kattsund
8. Kiekut
9. Hafestraße zwischen Kiekut und Poststraße
10. Werftstraße zwischen Kiekut und Poststraße

Heiligenhafen, den 20.08.2012

Stadt Heiligenhafen  
Der Bürgermeister

(Heiko Müller)